

Mehr Spielraum für Unternehmer

Die DGUV Vorschrift 2 ist nicht auf eine Betreuung mit starren Einsatzzeiten ausgelegt, stattdessen setzt sie auf eigenverantwortliche, bedarfsorientierte Betreuung. Die Betreuungsinhalte rücken durch die Leistungskataloge in der Vorschrift mehr ins Blickfeld als pauschale Zeitvorgaben.

Dadurch werden erbrachte Leistungen insgesamt transparenter und geben allen Beteiligten rechtlich und organisatorisch mehr Sicherheit.

Der Unternehmer hat nun die Möglichkeit, die Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft so einzuteilen, wie es für seine Betriebssituation sinnvoll ist. Die jeweilige Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen rückt dadurch stärker in den Fokus. Im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung kann der Arbeitgeber zudem individuell für seinen Betrieb zusätzlich notwendige Maßnahmen sowie den entsprechenden Betreuungsbedarf selbst festlegen.



Die neuen Regeln fördern auch die Diskussion zum Arbeitsschutz im Unternehmen

Interessiert?

Aus der DGUV Vorschrift 2 ergeben sich viele Anforderungen und Aufgaben für den Unternehmer. MEDITÜV bietet die Lösung.

Sprechen Sie uns an:

Telefon: 0511 998 61066
Fax: 0511 998 61067
Email: info@medituev.de

MEDITÜV GmbH & Co. KG
Zentrale
Am TÜV 1
30519 Hannover

TÜV®



DGUV Vorschrift 2

Neue Orientierung für den Arbeitsschutz



TÜV®



Der Weg ist das Ziel -
aber nur, wenn er kurz ist

Gesund und sicher arbeiten – Herausforderungen im Arbeitsschutz

Jeder Arbeitgeber möchte – und steht in der Pflicht – seine Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz schützen. Unternehmer sind mit dieser Aufgabe nicht allein: Ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen Sie zum Thema gesunde und sichere Arbeitsbedingungen. So sieht es das Gesetz vor. Jetzt wird diese Betreuung reformiert.

DGUV Vorschrift 2 - die Basis

Das Betreuungssystem, die Einsatzzeiten und Aufgaben für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte legte bisher die BGV A2 fest, die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Zum 01.01.2011 trat die neue Fassung in Kraft, nun unter der Bezeichnung „DGUV Vorschrift 2“. Darin ergeben sich Veränderungen für die Arbeitsschutzbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten. Der Unternehmer gewinnt mehr Gestaltungsspielraum und kann anhand von Leistungskatalogen den Aufwand für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit präziser einschätzen.

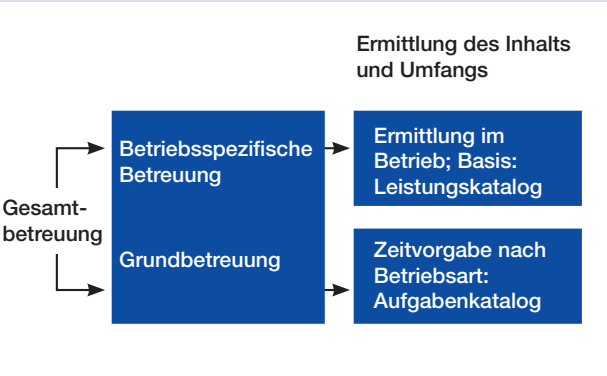
Die Notwendigkeit einer neuen Vorschrift

Bislang galten teilweise unterschiedliche Anforderungen für gleichartige Unternehmen – je nachdem, welchen Unfallversicherungsträger sie angehören. Ziel der neuen Regelung ist es nun, eine bundesweit einheitliche betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für vergleichbare Betriebe aller Branchen zu schaffen.

Mit Leichtigkeit Ansprüche erfüllen.

Die neue Regelung im Überblick

Die Neuerungen betreffen Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern. Für kleinere Unternehmen ändert sich nichts. Auch Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern, die sich für die alternative Betreuung entscheiden, bleiben unberührt.



Neue Regelbetreuung aus 2 Elementen

Für die **Grundbetreuung** gelten feste Einsatzzeiten – abhängig von der Betriebsart – und zwar jetzt gemeinsam für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Grundbetreuung umfasst lediglich Basisleistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, die unabhängig von der Größe des Betriebes anfallen.

Für die **betriebsspezifische Betreuung** ermittelt der Arbeitgeber anhand eines Leistungskatalogs weiteren individuellen Bedarf. Hierzu zählen auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

MEDITÜV - und manches fällt leichter.

Die drei Betreuungsgruppen im Überblick

Abhängig von der Betriebsart wird jeder Betrieb einer Betreuungsgruppe zugeordnet. Die Betriebsarten sind nach dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüsselverzeichnis 2008 des Statistischen Bundesamts) gegliedert. Jeder Betriebsart ist ein bestimmter WZ-Code zugeordnet.

Betreuungsgruppe	I	II	III
Gefährdung	hoch	mittel	niedrig
Einsatzzeitsumme Betriebsarzt und FaSi (Std. /Jahr je Beschäftigten)	2,5	1,5	0,5
Geringstmögliche Einsatzzeit Betriebsarzt oder FaSi (Std. /Jahr je Beschäftigten)	0,5	0,3	0,2

Der Arbeitgeber bestimmt gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi), wie sich die Einsatzzeiten und Aufgaben verteilen. Dabei soll keiner der Beteiligten weniger als 20 Prozent des Aufwandes übernehmen.

Konkretere Anforderungen

Die präzisen Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden in Zukunft auf der Grundlage detaillierterer Aufgaben- und Leistungskataloge ermittelt.

Transparente Berechnung

„Additive“ oder „nicht additive“ Regeln, die bisher in einigen Branchen notwendig waren, entfallen. Somit gehören komplizierte Berechnungen und gestaffelte Einsatzzeiten nach Betriebsgröße der Vergangenheit an.